



## Amt für Wasser und Energie

### Merkblatt AWE001

# Reinigung von Laufbrunnen

Empfehlungen für Reinigungskräfte

## 1. Einleitung

Brunnen müssen von Zeit zu Zeit gereinigt werden. Da viele Brunnen in die Meteorwasserkanalisation, direkt in ein Oberflächengewässer oder durch Versickern ins Grundwasser entwässern, kann es bei unsachgemässer Durchführung der Reinigung zu schädlichen Auswirkungen auf das Gewässer kommen, im schlimmsten Fall zu Fischsterben. Beim Einsatz von Chemikalien ist darum äusserste Vorsicht geboten.

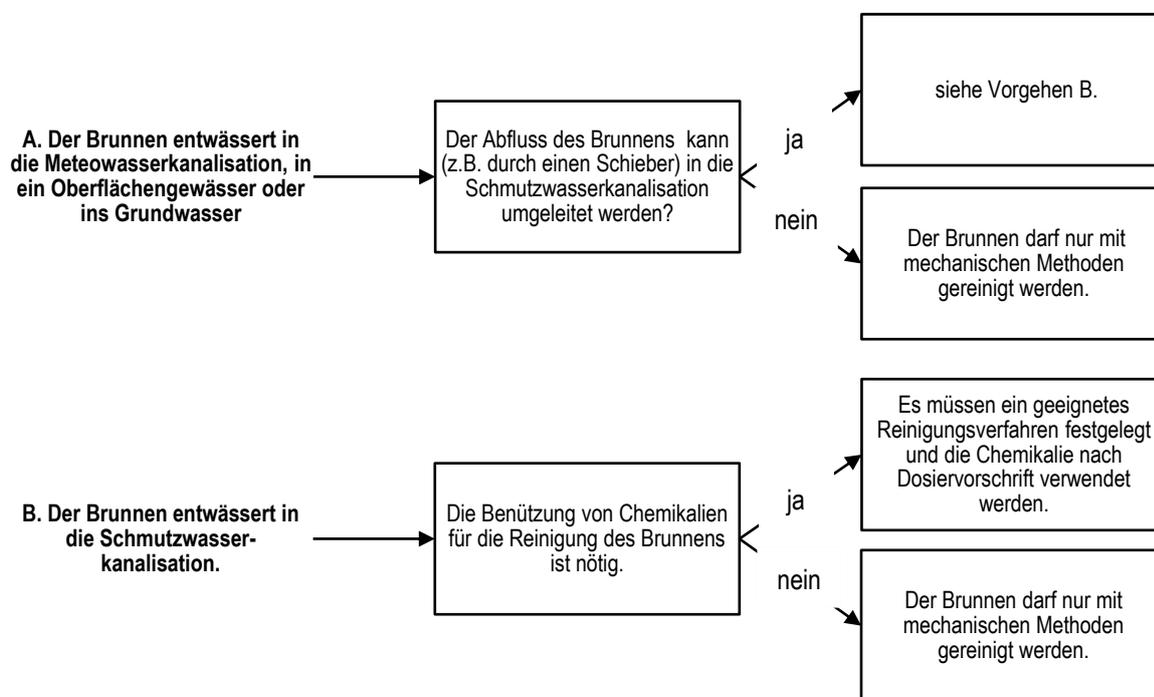
## 2. Empfehlungen

- **Eine mechanische Reinigung ist einer Reinigung mit Chemikalien immer vorzuziehen.** Oft ist eine Reinigung mit Bürsten und Schabern ausreichend. Bei grossen Brunnen oder stark haftender Verschmutzung eignet sich die Reinigung mittels Hochdruckwasserstrahl.
- **Entwässert der Brunnen in die Meteorwasserkanalisation, direkt in ein Oberflächengewässer oder durch Versickern ins Grundwasser, dürfen keinesfalls Chemikalien eingesetzt werden.**
- Wenn der Einsatz von **chemischen Reinigungsmitteln** nicht zu vermeiden ist, muss folgendes beachtet werden:
  - Vor dem Chemikalieneinsatz ist der **Brunnenablauf zu verschliessen**.
  - Der mit Chemikalien behandelte Brunnen darf **nicht unbeaufsichtigt** gelassen werden, da Gefahr für Mensch und Tier besteht.
  - Falls der Brunnen nicht in die Schmutzwasserkanalisation und zur Kläranlage entwässert, muss er nach dem Reinigen ausgepumpt werden. Es ist dafür zu sorgen, dass der Brunnen von Chemikalienrückständen gereinigt wird und dass eine ausreichende Spülung mit Sauberwasser erfolgt, bevor der Brunnen freigegeben wird.
  - Bei der **Wahl des Reinigungsmittels** sind folgende Hinweise zu beachten:
    - Normale Verschmutzung: mit ungefährlichem Haushaltsreiniger, allenfalls Essigreiniger
    - Starke Kalkablagerungen: mit Säuren wie zum Beispiel Zitronen- oder Amidosulfonsäure.  
**Achtung:** Bei Metallen können Korrosionsschäden entstehen.
    - Hartnäckige, organische Schmutzablagerungen: mit einer wässrigen Wasserstoffperoxid-Lösung oder mit Javelwasser mit entsprechender Biozid-Zulassung.  
**Achtung:** Javelwasser darf nicht mit einer Säurelösung gemischt werden, weil dabei hochgiftiges Chlorgas entsteht!
  - Jeder andere Einsatz von Desinfektionsmitteln ist in keinem Fall erlaubt.



## Amt für Wasser und Energie

### 3. Vorgehensweise



### 4. Auskünfte

Der Umwelt-Schadendienst ist jederzeit über die Kantonale Notrufzentrale (058 229 49 49) erreichbar und bietet Ihnen fachtechnische Unterstützung.  
Bei rechtlichen Fragen hilft der Rechtsdienst des AFU – 058 229 30 88 – gerne weiter.

### 5. Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (SR 814.20; abgekürzt GSchG), Art. 3, Art. 6, Art. 7, Art. 70
- Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt GSchV), Art. 3, 6, 7 und 8, Anhang 2 Ziff. 12, Anhang 3.2 Ziff. 2
- Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2; abgekürzt GSchVG), Art. 3